



# Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

## Urteil

15 A 4447/17

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]  
gesetzl. vertreten durch die Eltern
4. [REDACTED]  
gesetzl. vertreten durch die Eltern,  
[REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:  
zu 1-4: Rechtsanwalt Klemens Tönges,  
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg (Oldenburg) - 5123/2017 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg [REDACTED] -

– Beklagte –

wegen Asyl (Irak)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 15. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 2019 durch den Richter am Verwaltungsgericht Schlonsak-Varwig als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2017 wird aufgehoben, soweit er diesem Verpflichtungsausspruch entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

### **Tatbestand**

Die Kläger begehren die Verpflichtung, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen, sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Der am [REDACTED] 1971 geborene Kläger zu 1) ist irakischer Staatsangehörigkeit, arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Dasselbe gilt für seine am [REDACTED] [REDACTED] 1970 geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2), sowie die 2005 und 2012 geborenen gemeinsamen Kinder, die Kläger zu 3) und 4). Die Kläger verließen nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2015 ihren letzten Wohnort Bagdad, Stadtbezirk [REDACTED] und reisten nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2015 über die kurdische Autonomieregion aus dem Irak aus, am 1. Dezember 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am [REDACTED] 2016 Asylanträge. In den persönlichen Anhörungen beim Bundesamt am [REDACTED] 2016 trugen die Kläger im Wesentlichen vor, aus Angst vor einer bewaffneten Miliz den Irak verlassen zu haben. Der Kläger zu 1) gab an, dass er von 2004 bis 2011 als Sicherheitsmann und als Dolmetscher tätig gewesen sei. Nach der beim Bundesamt protokollierten Aussage habe er diese Tätigkeit bei den UN ausgeübt, was der Kläger zu 1) nach Erhalt des Protokolls mit Schreiben vom [REDACTED] 2016 (Beiakte 001, Bl. 144) dahin berichtigte, dass er nicht bei den UN, sondern für die Multi-National Force-Iraq unter Führung der USA tätig gewesen sei. Nach der Tätigkeit als Sicherheitsmann habe er von 2011 bis 2015 als [REDACTED] [REDACTED] Firma [REDACTED], gearbeitet. Wegen der Tätigkeit als Sicherheitsmitarbeiter

und, weil er Sunnit ist, sei er bereits im Jahr 2007 in das Visier der schiitischen Miliz [REDACTED], die sich seit 2015 [REDACTED] nenne, geraten. Damals habe er noch mit seiner Familie in dem schiitisch geprägten Bagdader Stadtteil [REDACTED] gewohnt. Nachdem er von Männern der Miliz aufgesucht und aufgefordert worden sei, den Stadtteil zu verlassen, sei es ihm mithilfe einer Ausrede, dass er Bodyguard eines bedeutenden Mitglieds der Al-Mahdi Miliz sei, gelungen, zwei Tage Aufschub zu bekommen. Hintergrund dafür, dass er ins Visier der Miliz geraten sei, sei ein Vorfall einige Tage zuvor gewesen. An einem Freitag im Jahr 2007 habe der Kläger zu 1) Schüsse vor seinem Haus gehört. Er sei dann hinausgegangen und habe rennende Menschen gesehen sowie eine Leiche. Es habe sich um einen Konflikt zwischen der Polizei und der Miliz Al-Mahdi gehandelt. Als der Kläger in sein Haus zurückgekehrt sei, habe sich in seinem Wohnzimmer ein mit einer Pistole bewaffneter Mann befunden, der ganz außer Atem gewesen sei. Der Mann, der angegeben habe, zu der Al-Mahdi Miliz zu gehören, habe versucht seine Waffe unter einem Sofa zu verstecken und habe den Kläger gebeten, ihm neue Kleidung zu geben. Der Kläger habe dem Mann jedoch nicht helfen wollen, woraufhin dieser seine Pistole wieder an sich genommen und das Haus des Klägers in Richtung eines benachbarten Hauses verlassen habe. An den folgenden Tagen seien jeweils bewaffnete Männer zu dem Haus der Kläger gekommen und hätten nach dem Kläger zu 1) gefragt, wobei jedoch jeweils die Klägerin zu 2) den Männern mitgeteilt habe, dass ihr Mann bei der Arbeit und damit nicht zuhause sei. An dem besagten Freitag sei der Kläger zu 1) dann zu Hause gewesen. Bei den Männern die ihn aufgesucht hätten, sei auch der Mann gewesen, der einige Tage zuvor im Wohnzimmer der Kläger sich aufgehalten habe. Dieser Mann erklärte, dass er bei den Klägern geglaubt habe Schutz zu finden, weil er gedacht habe, der Kläger zu 1) sei einer von ihnen. Er habe jedoch zwischenzeitlich festgestellt, dass die Kläger Sunniten sind. Die Angabe des Klägers zu 1), er sei Personenschützer eines wichtigen Mitglieds der Miliz wolle der Mann binnen zwei Tagen überprüfen. Diese Zeit habe der Kläger zu 1) dazu genutzt, mit seiner Familie das Haus zu verlassen und sich sodann über Umwege letztlich im Jahr 2010 in dem Stadtteil [REDACTED] niedergelassen. 2015 sei es der zwischenzeitlich umbenannten Miliz dann gelungen, den neuen Aufenthaltsort der Familie zu ermitteln. Als der Kläger zu 1) nicht zu Hause gewesen sei, seien drei bis vier Männer der Miliz gekommen und hätten nach ihm - dem Kläger zu 1) - gefragt. Die Klägerin zu 2) habe den Männern mitgeteilt, dass ihr Mann bei der Arbeit sei, woraufhin die Männer wieder weggefahren seien. Die Klägerin zu 2) habe ihren Mann davon telefonisch informiert, der sie deshalb aufgefordert habe, mit den Kindern sofort zu einem Bekannten zu fahren, weil die Kläger vermuten, dass die Miliz ihnen etwas antun wolle.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung vornehmlich in den Irak an. Zudem forderte es die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung bzw. im Falle der Klageerhebung, binnen 30 Tagen nach Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt unter anderem aus, dass es schon nicht glaubhaft sei, dass der Kläger zu 1) für die UN bzw. die Multi-National Forces-Iraq tätig gewesen sei und die vorgetragene Bedrohung im Jahr 2015 nur ein Vorwand für die ohnehin geplante Ausreise sei.

Mit am [REDACTED] 2017 erhobener Klage wenden sich die Kläger gegen die Entscheidung des Bundesamtes. Zur Begründung tragen die Kläger detaillierter zu den beruflichen Tätigkeiten des Klägers zu 1) als Sicherheitsmann für unterschiedliche amerikanische, südafrikanische und britische Firmen ([REDACTED]) vor. Sämtliche Firmen, für die der Kläger zu 1) gearbeitet habe, hätten mit ausländischen Streitkräften zusammengearbeitet. Im Übrigen wiederholen und präzisieren sie ihr Vorbringen zu den Bedrohungen durch die Miliz im Jahr 2007 und 2015.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] [REDACTED] 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,

den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihnen den subsidiären Schutzstatus zu gewähren,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf den Irak vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom [REDACTED] 2019 ist – nach vorheriger Anhörung der Beteiligten – das Verfahren dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung sind der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) zur Verdeutlichung ihrer Angaben angehört worden. Bezüglich aller Einzelheiten wird auf die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 29. August 2019 und 1.

Oktober 2019 Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten, die Akten des Bundesamts und die den Beteiligten bekannt gemachte Liste der Erkenntnismittel über die Lage im Irak verwiesen. Sie waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die der Einzelrichter trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung in der Sache verhandeln und entscheiden konnte, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und mit dem Hauptantrag auch begründet.

Die Kläger haben gegen die Beklagte den Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017, mit dem diese Begehren abgelehnt worden sind, ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Der Bescheid ist aufzuheben, soweit er dem vorgenannten Anspruch entgegensteht (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. § 3 Abs. 1 AsylG bestimmt dazu, dass ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) ist, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Diese Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind in den Personen der Kläger erfüllt.

Eine „begründete Furcht“ vor Verfolgung liegt vor, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67, Rn. 19). Der danach maßgebliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung

aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar erscheint. Zu begutachten ist hierbei die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat (BVerwG, Urteil vom 06. März 1990 - 9 C 14.89 -, juris). Dabei entspricht die zunächst zum nationalen Recht entwickelte Rechtsdogmatik zur Frage der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ auch dem neueren europäischen Recht (BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, BVerwGE 140, 22; Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017 – 2 LB 91/17, BeckRS 2017, 118678, Rn. 29).

Auf Basis dieses rechtlichen Maßstabs sowie der aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse ist der Einzelrichter im vorliegenden Fall zu der Überzeugung gelangt, dass den Klägern im Falle ihrer Rückkehr in den Irak aus individuellen, an ihre Person anknüpfenden Gründen, Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht. Die für die Verfolgung der Kläger sprechenden Umstände haben bei einer zusammenfassenden Bewertung größeres Gewicht als die dagegensprechenden Umstände.

Den Klägern kommt bei der Beurteilung der Frage, ob ihnen (weiterhin) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsgefahren im Irak drohen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 32; Urteil vom 1. März 2012 - 10 C 7.11 - juris Rn. 12) die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Ersteres ist hier der Fall. Die Kläger waren nach Überzeugung des Gerichts vor ihrer Ausreise aus dem Irak aufgrund ihrer sunnitischen Religion, der Kläger zu 1) darüber hinaus wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppen von Verfolgungsmaßnahmen bedroht, die nach § 3 Abs. 1 AsylG geeignet sind, Flüchtlingsschutz zu begründen

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angebotene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund haben, der nicht verändert werden kann (lit. a) und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (lit. b), d.h. als gesellschaftlicher Fremdkörper. Hiermit einher geht eine besondere Verletzlichkeit bzw. Anfälligkeit gegenüber den in § 3a AsylG bezeichneten Verfolgungshandlungen. Als Verfolgungen im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten dabei

gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische Glaubensüberzeugungen sowie Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner, die sich auf eine entsprechende Überzeugung stützen. Als Verfolgungen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss des Weiteren zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1, Abs. 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen (oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen) eine kausale Verknüpfung bestehen. Auf eine etwaige subjektive Motivation des Verfolgers kommt es dabei nicht entscheidend an (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 3a AsylG, Rn. 7). Maßgebend ist vielmehr die objektive Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, BVerwGE 133, 55, Rn. 22, 24; Marx, AsylG, 2017, § 3a Rn. 50 ff.; Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017 – 2 LB 91/17, BeckRS 2017, 118678). Für eine erkennbare objektive Zielrichtung der Maßnahme genügt es, wenn ein Verfolgungsgrund nach § 3b AsylG einen wesentlichen Faktor für die Verfolgungshandlung darstellt (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 3a AsylG, Rn. 7). Als Verfolgungen im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten dabei gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Diese rechtlichen Maßstäbe vorangeschickt, liegen im Falle des Klägers zu 1) die Voraussetzungen einer Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer besonderen sozialen Gruppe vor (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5 AsylG), bezüglich aller Kläger sind außerdem die Voraussetzungen einer religiösen Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2

AsylG gegeben. Der Einzelrichter ist aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung sowie weiterhin unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnismittel zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger zu 1) aufgrund seiner ehemaligen langjährigen beruflichen Tätigkeit für westliche Unternehmen, die mit den von den USA geführten Multi-National Force-Iraq (MNFI) zusammenarbeiteten und alle Kläger aufgrund ihrer sunnitischen Glaubenszugehörigkeit, durch Angehörige schiitischer Milizen mit dem Tode bedroht sind.

Der Einzelrichter teilt nicht die Würdigung durch das Bundesamt, dass die vom Kläger zu 1) in der Anhörung beim Bundesamt gemachten Angaben über seine Tätigkeit für die UN bzw. die Multi-National Force-Iraq nicht glaubhaft sind.

Bei der Glaubhaftmachung im Asylverfahren und im anschließenden Verwaltungsgerichtsverfahren kommt dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden hinsichtlich der vor der Ausreise entstandenen Fluchtgründe naturgemäß eine besondere Bedeutung zu. Hinsichtlich der objektiven Nachprüfbarkeit dürfen jedoch keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. VwGO i.V.m. § 25 Abs. 1 AsylG muss der Ausländer zunächst selbst die Tatsachen vorbringen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden Schadens begründen, und die insoweit erforderlichen Angaben machen. Dabei obliegt es dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es - unter Angabe genauer Einzelheiten - einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. August 2013 - A 12 S 2023/11 - juris; Hessischer VGH, Urteil vom 4. September 2014 - 8 A 2434/11.A - juris).

Bereits den Ausgangspunkt des Bundesamtes, dass der Kläger beim Bundesamt angegeben habe, er sei für die UN tätig gewesen und deswegen sei die mit dem Korrekturschreiben vom [REDACTED] 2016 vorgenommene Änderung, dass er für die MNFI

tätig gewesen sei und nicht für die UN, schon nicht glaubhaft, weil eine Verwechslung hier auszuschließen sei, teilt der Einzelrichter nicht. Der Schlussfolgerung des Bundesamtes, es sei deswegen davon auszugehen, dass der Kläger weder für die UN noch die MNFI tätig gewesen sei, folgt der Einzelrichter damit ebenfalls nicht. Der Einzelrichter hat hierzu im Termin am 29. August 2019 die die Familie der Kläger betreuende Frau [REDACTED] informatorisch angehört. Diese hat nachvollziehbar und in jeder Hinsicht glaubhaft mitgeteilt, dass sie nach Erhalt des schriftlichen Protokolls in einfachen Worten versucht habe, dessen Inhalt den Klägern zu erläutern. Bereits hierbei habe der Kläger zu 1) darauf aufmerksam gemacht, dass er in der Anhörung beim Bundesamt nicht von den UN gesprochen habe, sondern von den MNFI. Auf Empfehlung von Frau [REDACTED] hätten die Kläger sich sodann noch einmal den Text von einem Dolmetscher übersetzen lassen, was letztlich zu dem Korrekturschreiben geführt habe. Gerade dieser nahe zeitliche Zusammenhang des Schreibens zum Erhalt des Protokolls deutlich bevor eine Entscheidung durch das Bundesamt erging, deutet darauf hin, dass sich der Kläger zu 1) nicht im Nachhinein ein neues Geschehen konstruiert hat. Insbesondere sprechen für die Richtigkeit der Angaben des Klägers zu 1), dass er von Anfang an von MNFI sprach, dass etwas anderes anzunehmen, dem Kläger zu 1) eine gehörige Portion Dummheit unterstellen würde, was nach dem gegenüber dem Einzelrichter hinterlassenen Eindruck auf den Kläger zu 1) jedoch in keiner Weise zutrifft. Der Kläger zu 1) hat nämlich bereits in der Anhörung beim Bundesamt zahlreiche - vom Bundesamt in dem Bescheid indes nicht gewürdigte - Unterlagen vorgelegt, die den Briefkopf der Multi-National Force-Iraq tragen (vgl. Memorandum for Record vom 7. Februar 2008 und mehrere Dienstaussweise [Beiakte Bl. 135 ff.]). Wieso er vor diesem Hintergrund hätte angeben sollen, bei den UN beschäftigt gewesen zu sein, erschließt sich dem Einzelrichter in keiner Weise. Darüber hinaus vermochte es der Kläger konkret zu den Aufgabenfeldern der Sicherheitsfirmen Angaben zu machen, die mit der vom Einzelrichter durchgeführten Recherche übereinstimmen. So ist beispielsweise auf der Internetseite der britischen Firma [REDACTED] ([REDACTED]) veröffentlicht, dass diese Dienstleistungen im Sicherheitsbereich mit Niederlassungen im Nahen Osten anbietet und korrespondierend mit den Angaben des Klägers zu 1) sowohl unmittelbaren Personen- und Fahrzeugkolonnenschutz, aber auch Ausbildung in diesen Bereichen anbietet, wobei der Kläger diesbezüglich sogar konkret angeben konnte, wo sich das Ausbildungszentrum dieser Firma in Bagdad befand. Darüber hinaus hat der Kläger umfangreich Arbeitsbestätigungen bzw. -zeugnisse der Unternehmen vorgelegt, für die er als Sicherheitsmann beschäftigt gewesen sei, er besitzt Kenntnisse über Handfeuerwaffen, wie diese üblicherweise von Personenschützern benutzt werden und der Kläger zu 1) vermochte detaillierte Kenntnisse über die Bagdader Green Zone mitzuteilen, die denjenigen Bagdader Bewohnern, die diese Zone nicht betreten dürfen,

kaum bekannt sein dürften, die jedoch mit den Erkenntnissen des Gerichts übereinstimmen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen [BFA], Anfragebeantwortung der Staaten-dokumentation Irak, Bagdad: Green Zone vom 6. März 2017). Schließlich konnte sich der Einzelrichter darüber hinaus davon überzeugen, dass der Kläger zu 1) die englische Sprache spricht, sodass es auch ohne weiteres naheliegt, dass er seine Sprachkenntnisse im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eingebracht hat und deshalb bei ausländischen Firmen einer Beschäftigung nachging.

Die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel belegen, dass Personen im Irak im Einzelfall wegen einer (zurückliegenden) Zusammenarbeit mit ausländischen Streitkräften oder (Sicherheits-)Unternehmen durch Mitglieder schiitischer Milizen verfolgt werden können. Nach einer Anfragebeantwortung vom April 2016 zur Lage von Personen, die für ausländische Organisationen gearbeitet haben, lasse sich zwar nicht generell sagen, dass sich die schiitischen Milizen für Drohungen oder Gewalt gegen Personen, die mit ausländischen Firmen zu tun gehabt oder weiterhin zu tun hätten, einsetzen würden. Dies sei ein relevantes Problem zu der Zeit gewesen, bevor die Amerikaner im Dezember 2011 ihre Truppen aus dem Irak abgezogen hätten, davon insbesondere während des besonders gewaltsamen Zeitraums von 2005 bis 2008 (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation [ACCORD], Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von Personen, die für NGOs und/oder amerikanische Organisationen gearbeitet haben; Bedrohung durch schiitische Milizen, 17. November 2016; ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Basra: Lage von Mitarbeitern internationaler Firmen; Bedrohung durch schiitische Milizen). Laut Angaben von UNHCR [UN High Commissioner for Refugees] aus dem Jahr 2012 habe es 2012 einige Angriffe auf Personen gegeben, die für ausländische Truppen oder Organisationen gearbeitet hätten. Bevor die US-Truppen den Irak verlassen hätten, seien Personen, die für die von den USA angeführte Koalition gearbeitet hätten, Opfer von Misshandlungen durch Milizen, darunter auch schiitische Milizen, geworden, die den Irak von den Besatzungstruppen hätten befreien wollen. Dies habe nicht nur Personen betroffen, die die Truppen direkt unterstützt hätten, sondern auch Personen, die im Zivilbereich zum Beispiel in der Ölindustrie gearbeitet hätten. 2016 sei die Lage allerdings eine andere gewesen. Die schiitischen Milizen seien gerade, trotz interner Auseinandersetzungen und Machtkämpfe, besonders darauf konzentriert, den Islamischen Staat (IS) zu bekämpfen. Eine Rückkehr ausländischer Truppen in den Irak könne möglicherweise diese schiitischen Milizen wieder dazu veranlassen, ausländische Kräfte und ihre örtlichen Partner zu bedrohen. Im Zuge des Vorrückens des IS im Zentralirak seien ausländische Truppen, darunter US-Truppen, wieder in den Irak zurückgekehrt. Mit dem Stand von August 2014 würden sie die irakische Armee bei Luftangriffen gegen den IS unterstützen. Die

Teilnahme dieser Truppen an Bodeneinsätzen habe bisher sehr geringfügig und meist in den von kurdischen Einheiten kontrollierten Gebieten stattgefunden. Einflussreiche Milizenführer hätten erklärt, dass sie keine ausländischen Bodentruppen erlauben würden. Zugleich hätten sie mit gewaltsamen Reaktionen gedroht, falls US-Truppen an Bodenoperationen teilnehmen sollten. Laut Landinfo hätten schiitische Milizen das Ziel gehabt, ausländische Truppen aus dem Irak herauszubekommen. Dieses Ziel sei Ende Dezember 2011 erreicht worden. Es sei jedoch schwer vorauszusagen, was passieren könne, wenn sich die Präsenz der US-Truppen im Irak wieder verstärke, wie es von den US-Behörden angedeutet worden sei. Jedoch gebe es noch keine Anzeichen, dass man in dieselbe Situation wie im Zeitraum von 2005-2008 geraten würde. Sowohl schiitische Milizen als auch die irakischen Behörden und das US-Militär hätten ein gemeinsames Ziel in der Bekämpfung des IS und die Beteiligung der USA sei speziell daran geknüpft. Irakische Soldaten, die eng mit ausländischen Truppen zusammengearbeitet hätten, seien derzeit unter den am meisten gefährdeten Personengruppen. Die Gefahr von Angriffen auf sie ginge aber vom IS, nicht von schiitischen Milizen aus (ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von Personen, die für NGOs und/oder amerikanische Organisationen gearbeitet haben; Bedrohung durch schiitische Milizen, 17. November 2016). Älteren Berichten vom Juli 2012 ist jedoch auch zu entnehmen, dass Iraker, die für ausländische Firmen arbeiten oder gearbeitet hätten, möglicherweise durch schiitische Milizen gefährdet sein könnten, jedoch in einem geringeren Ausmaß als früher. Ein Vertreter einer internationalen Organisation habe angegeben, dass Iraker, die für die US-Truppen gearbeitet hätten, gefährdet seien könnten. Iraker, die für zivile ausländische Organisationen arbeiten würden, seien Berichten zufolge auch gefährdet, jedoch in geringerem Ausmaß. Als Beispiele seien Angestellte in Ölanlagen, die zum Ziel von Angriffen werden könnten, genannt worden. Ein Iraker, der für eine internationale Organisation arbeite, habe angegeben, dass es im Augenblick nicht gefährlich sei, im Gegensatz zum Zeitraum vor dem Frühling 2008. Ein anderer Iraker, der für eine Sicherheitsfirma arbeite, vermeide es, außerhalb der Arbeitszeiten seine Uniform zu tragen, lebe aber ohne Sicherheitsmaßnahmen in der Gesellschaft (ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Basra: Lage von Mitarbeitern internationaler Firmen; Bedrohung durch schiitische Milizen, 9. August 2018). Soweit es Hinweise auf die flächendeckende Verfolgung ehemaliger irakischer Mitarbeiter der Koalitionstruppen im militärischen Sektor gebe, bezögen sich diese insgesamt auf Ereignisse in dem Zeitraum zwischen 2003 und 2011. Innerhalb Bagdads sei das Risiko, Opfer von Übergriffen des IS zu werden, für Personen mit einem Hintergrund beim Militär oder im Sicherheitsgewerbe gegenüber den Gefahren für sonstige Einwohner allerdings leicht erhöht (UK Home Office, Country Policy and Information Note. Iraq: Perceived collaborators, Version 1.0, Januar 2018, Rn. 2.2.6).

Hinzu kommt hier, dass die Familie der Kläger aufgrund ihrer sunnitischen Religionszugehörigkeit von Angehörigen schiitischer Milizen verfolgt wurden, nachdem der Kläger zu 1) es ablehnte, einem Angehörigen der Miliz Hilfe zu leisten und die Kläger dadurch in das Visier der Miliz gerieten. Auch diese Angaben der Kläger stimmen mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen überein:

Die Konflikte zwischen schiitischen und sunnitischen Arabern im Irak beschreibt das Verwaltungsgericht Berlin in seinem Urteil vom 22. November 2017 (Az.: 25 K 3.17 A – , juris Rn. 29) wie folgt:

„Die Sunniten im Irak bilden im Unterschied zum weltweiten Verhältnis von Sunniten und Schiiten die Minderheit. Während die arabischen Schiiten 60 bis 65 % ausmachen, stellen arabische Sunniten hingegen nur 17 bis 22 % der Bevölkerung (sonstige: sunnitische Kurden 15 bis 20 % und Turkmenen, vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, 7. Februar 2017, S. 7; hierzu gibt es nur begrenzte genaue Daten; die letzte vollständige irakische Volkszählung erfolgte im Jahr 1987, vgl. Home Office UK, Iraq: Sunni (Arab) Muslims, Juni 2017, S. 9). Die damit in der Minderheit im Irak lebenden arabischen Sunniten sind im irakischen Alltag auch Anfeindungen ausgesetzt. Sie haben sich im Wesentlichen in den Tälern der Flüsse Euphrat und Tigris nördlich und nordöstlich von Bagdad angesiedelt. Ganz im Unterschied zur schiitischen Mehrheit, die vorwiegend die Flussebenen südlich von Bagdad sowie große Teile der irakischen Hauptstadt selbst bewohnt. Seit der Staatsgründung (1912) kontrollierten – ungeachtet der genannten Mehrheitsverhältnisse – zunächst die sunnitischen Araber den Irak. Insbesondere während der Herrschaft der Baath-Partei bzw. Saddam Husseins war die schiitische Mehrheit regelmäßig staatlicher Verfolgung ausgesetzt (vgl. UNHCR, Auskunft an VG Köln zur Gewalt zwischen Schiiten und Sunniten, 8. Oktober 2007, S. 2 ff). Nach dem Sturz des Baath-Regimes (2003) und dem Wahlsieg eines Bündnisses verschiedener schiitischer Parteien (Ministerpräsident Al-Maliki) und der Verdrängung von sunnitischen Arabern aus öffentlichen Positionen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an BAMF zu Sunniten in gehobener Position in Bagdad, 29. November 2016, S. 2) kam es zu starken gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen sunnitischen Arabern und Schiiten (vgl. EZKS, Gutachten an VG Köln zur Lage der schiitischen und sunnitischen Bevölkerung, insb. in Bagdad, 12. Mai 2007, S. 2 ff m. w. N.). Nach dem Abzug der US-Truppen im Jahr 2011 blieb insbesondere die humanitäre Lage dort prekär und die Sicherheitslage trotz signifikanter Verbesserung weiter kritisch (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik

Irak, 26. März 2012, S. 6). Diese verschlechterte sich mit dem Vormarsch des sogenannten „Islamischen Staates“ (im Folgenden: IS) ab Mitte 2014 wieder. Neben den Gebietseroberungen kamen insbesondere terroristische Anschläge auch in Bagdad hinzu (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, 7. Februar 2017, S. 16).“

In Reaktion auf die Einnahme Mosuls durch die sunnitische Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) am 10. Juni 2014 hatte der damalige schiitische Premierminister Nouri al-Maliki Freiwillige dazu aufgefordert, gemeinsam mit der irakischen Armee gegen den IS zu kämpfen. Diesem Aufruf folgt am 13. Juni 2014 ein religiöses Edikt (Fatwa) des obersten irakischen schiitischen Geistlichen, Großayatollah Ali al-Husseini al-Sistani, der alle Männer im kampfesfähigen Alter zu den Waffen rief. Infolgedessen schlossen sich freiwillige Kämpfer bereits bestehenden oder neu gegründeten schiitischen Milizen an, die sich unter dem Dachverband der Volksmobilisierungseinheiten (Al-Haschd asch-Scha`bī, Popular Mobilization Units (PMU) bzw. Popular Mobilization Forces (PMF)) zusammenfanden (Amnesty International (AI), Iraq: Turning a blind eye. The Arming of the Popular Mobilization Units, 2017, S. 8; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Irak, 24. August 2017 (letzte Kurzinformation eingefügt am 23. November 2017), S. 35). Offizielle Statistiken betreffend die Anzahl der Milizen innerhalb der PMF existieren nicht. Medienberichte, die sich auf Schätzungen nicht näher spezifizierter Offizieller berufen, sprechen von 40 bis 50 Milizen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak (Stand: Dezember 2018), 12. Januar 2019, S. 16). Das irakische Budget des Bundeshaushalts für das Jahr 2016 lässt nach Erkenntnissen von Amnesty International den Rückschluss darauf zu, dass sich zum damaligen Zeitpunkt 110.000 Personen in den PMF befanden; ein Sprecher der PMF nannte im Dezember 2016 eine Zahl von 141.000 affilierten Kämpfern (AI, a.a.O., S. 9). Im Länderbericht Irak für das Jahr 2017 des österreichischen Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl wird eine Zahl von vierzig bis siebzig (fast ausschließlich schiitischen) Milizen genannt, die schätzungsweise zwischen 60.000 und 140.000 Mann unter Waffen haben (BFA, a.a.O., S. 73):

Die PMF-Milizen stellen im Irak einen enormen Machtfaktor mit Eigeninteressen dar, die sich in der gesamten Gesellschaft, der Verwaltung und in der Politik widerspiegeln und zu einem allgemeinen Klima der Korruption und des Nepotismus beitragen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak (Stand: Dezember 2018), 12. Januar 2019, S. 16). Hiermit korrespondierend suchen sie nach dem militärischen Erfolgen im Kampf gegen den IS nach neuen Grün-

den, um ihren weiteren Einsatz auch über das Bestehen einer Fatwa hinaus zu rechtfertigen. Dies betrifft etwa den Schutz Bagdads sowie wichtiger schiitischer Stätten, ferner den Einsatz in den zwischen der Zentralregierung und der kurdischen Regionalregierung umstrittenen Gebieten im Nordirak. Der Umstand, dass sich die irakischen Streitkräfte auf die Sicherung des westlichen und nördlichen Irak konzentrieren, bietet den PMF-Milizen zudem die Möglichkeit, sich in den ölreichen südlichen Provinzen als lokale Warlords zu etablieren, insbesondere an florierenden Wirtschaftsstandorten wie Basra und Amara (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), Iraq: recruitment (including forced recruitment) of young men by Shia militias in Shia regions; consequences of refusal to be recruited, 9. Juni 2017, S. 3). Durch ein Gesetz über Mobilisierungskräfte wurde den Milizen ab 2017 ein Status, aber auch ein rechtlicher Rahmen innerhalb der irakischen Sicherheitsarchitektur gegeben (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak (Stand: Dezember 2018), 12. Januar 2019, S. 16).

Das Vorgehen schiitischer PMF-Milizen gegen sunnitische Araber beschreibt das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in seinem den Irak betreffenden Länderbericht für das Jahr 2017 dabei wie folgt (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Irak, 24. August 2017 (letzte Kurzinformation eingefügt am 23. November 2017), S. 84 f.):

„Die zielgerichtete Gewalt gegen sunnitische Araber hat in Bagdad ebenso wie in anderen von der Regierung kontrollierten Gebieten des Irak seit 2014 zugenommen (UNHCR 14.11.2016). In Bagdad wurde gemeldet, dass sunnitische Binnenvertriebene gedrängt wurden, aus schiitischen und gemischt sunnitisch-schiitischen Wohngebieten auszuziehen (UNHCR 14.11.2016). Auch gewaltsame Verreibungen von Sunniten aus mehrheitlich von Schiiten bewohnten Vierteln Bagdads kamen laut dem Leiter des Sicherheitskomitees des Provinzrates Bagdad vor. Zum Teil würde es dabei weniger um konfessionell motivierten Hass gehen, sondern darum, die Grundstücke der vertriebenen Familien übernehmen zu können (IC 1.11.2016). Laut Berichten begehen die PMF-Milizen in Bagdad immer wieder Kidnappings und Morde an der sunnitischen Bevölkerung (die nicht untersucht werden), oder sie sprechen Drohungen dieser gegenüber aus (HRW 27.1.2016; Al-Araby 17.5.2017). Laut dem Parlamentsmitglied Abdul Karim Abtan langen bezüglich der Welle von konfessionell motivierten Entführungen und Morden fast täglich Berichte ein; er beschuldigt die Polizei, die Vorfälle zu ignorieren und den Milizen zu erlauben, straffrei zu agieren (Al-Araby 17.5.2017). Viele Familien waren in Bagdad durch den konfessionellen Konflikt dazu gezwungen, ihre Häuser zu verlassen und sie siedelten sich zunehmend entlang konfessioneller

Grenzen wieder an (IOM 31.1.2017). Somit sind separate sunnitische und schiitische Viertel entstanden. Bagdad ist weiterhin entlang konfessioneller Linien gespalten (IOM 31.1.2017).“

In Bezug auf die Finanzierung der PMF-Milizen und ihr Wirken im zivilen Sektor hält das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die folgenden Erkenntnisse fest (BFA, a.a.O. S. 79, S. 83 f.):

„Neben der Finanzierung durch den irakischen, sowie den iranischen Staat bringen die Milizen einen wichtigen Teil der Finanzmittel selbst auf – mit Hilfe der organisierten Kriminalität. Ein Naheverhältnis zu dieser war den Milizen quasi von Beginn an in die Wiege gelegt. Vor allem bei Stammesmilizen waren Schmuggel und Mafiatum weit verbreitet. Die 2003/4 neu gegründeten Milizen kooperierten zwangsläufig mit den Mafiabanden ihrer Stadtviertel. Kriminelle Elemente wurden aber nicht nur kooptiert, die Milizen sind selbst in einem dermaßen hohen Ausmaß in kriminelle Aktivitäten verwickelt, dass manche Experten sie nicht mehr von der organisierten Kriminalität unterscheiden, sondern von Warlords sprechen, die in ihren Organisationen Politik und Sozialwesen für ihre Klientel und Milizentum vereinen – oft noch in Kombination mit offiziellen Positionen im irakischen Sicherheitsapparat.“

„Die Vorstöße des IS im Nord- und Zentralirak 2014 und Anfang 2015 sowie das damit verbundene Sicherheitsvakuum in anderen Landesteilen haben dazu geführt, dass Milizen und Stammesführer in vielen Gegenden die Macht an sich gerissen haben, die Kriminalität zugenommen hat und insgesamt das staatliche Machtmonopol und die Rechtsstaatlichkeit aufgeweicht wurden, einschließlich in der Hauptstadt Bagdad (UNHCR 14.11.2016). Die PMF-Milizen, die ursprünglich entstanden sind, um den IS zu bekämpfen [andere gab es allerdings auch schon vor dem IS], verrichten nun in den Stadtvierteln von Bagdad Polizeiarbeit. Dadurch konkurrieren sie mit der regulären Polizei, missachten die Gesetze und verhalten sich oft eher wie mafiöse Gruppen. [...] Die Milizen erschweren zunehmend die Arbeit der lokalen Polizeikräfte. Führungskräfte der Polizei sind gezwungen, mit den führenden Vertretern der Milizen, die in ihrem Stadtteil operieren, zu kooperieren, gesetzt den Fall, die Viertel befänden sich überhaupt unter Polizeikontrolle. Die meisten Stadtviertel von Bagdad haben einen Stützpunkt, zumeist in Form eines Büros, der zu der jeweiligen Miliz gehört, die in dem Teil der Stadt präsent ist (manchmal sind auch mehrere Milizen in einem Viertel präsent). Laut Angaben eines Bagdader Polizisten könne man die mutmaßlichen Rechtsverletzungen der Milizen nicht ahnden; Es käme auch zu Straßenkämpfen zwischen den Milizen und

die Polizei müsse neutral bleiben und würde daher nicht in die Kämpfe eingreifen (Niqash 19.1.2017).

Offiziell ist nach wie vor das sogenannte „Baghdad Operations Command“ (BOC) für die Sicherheit in der Stadt zuständig. Es umfasst etwa 70.000 Mitglieder, die aus Soldaten der regulären Armee, der Militärpolizei und der normalen Polizei sowie aus Geheimdiensten bestehen. Viele Bewohner haben jedoch den Eindruck, dass das BOC nicht in der Lage ist, seine Aufgabe zu erfüllen (Niqash 19.1.2017). Daher gibt es den Ruf danach, dass die PMF-Milizen auch offiziell für die Sicherheit zuständig sein sollen, bzw. den Druck, auch von Seiten verschiedener Parlamentsmitglieder, die Milizen stärker in Bagdads Sicherheitskonzept einzubinden, oder ihnen sogar die Sicherheitsagenden komplett zu übergeben und das BOC aufzulösen (IFK 25.7.2017; vgl. Niqash 19.1.2017).“

Die PMF-Milizen lassen sich in grob in vier inoffizielle Blöcke einteilen, wobei diese Unterteilung an ihre jeweils ähnlichen Ziele anknüpft, nicht hingegen an formelle Allianzen. Die nicht-schiitischen Milizen bilden den vierten Block und umfassen Sunniten, Yeziden, Christen und andere Minderheiten. Die ersten drei Gruppen bestehen demgegenüber aus schiitischen Milizen (ACCORD, Iraq: recruitment (including forced recruitment) of young men by Shia militias in Shia regions; consequences of refusal to be recruited, 9. Juni 2017, S. 3). Auch diese sind innerhalb der PMF jedoch nicht als Einheit zu sehen, sondern als viele unterschiedliche und zum Teil rivalisierende Gruppierungen, alle mit ihren eigenen Zugehörigkeiten zu verschiedenen schiitischen Führern (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Irak, 24. August 2017 (letzte Kurzinformation eingefügt am 23. November 2017), S. 97). Den ersten und einflussreichsten Block bilden die pro-iranischen, d.h. vom iranischen Regime etablierten Milizen. Innerhalb dieser Gruppe handelt es sich bei der von Haidi al-Amiri geführten Badr-Organisation (Munathammat Badr, Badr Brigades bzw. Badr Organization) um die größte und am besten ausgestattete Vereinigung, welche ca. 20.000 Kämpfer umfasst. Andere hier zu verortende Milizen sind Asa'ib Ahl al-Haqq (League of the Righteous bzw. Liga der rechtschaffenen Leute oder Chazali-Terrornetzwerk), Kata'ib Hizbullah (Hizbullah Brigades bzw. Hizbullah Brigaden), Saraya al-Khorasani und Harakat al-Nujaba. Hierbei handelt es sich um Gruppierungen, die jeweils der Doktrin des Obersten Religionsführers des Iran (Welāyat-e Faghīh) folgen und politische Ambitionen hegen. Der zweite Block setzt sich aus den Hashd al-Sistani zusammen, d.h. denjenigen Milizen, die im Lager des irakischen Großayatollah al-Sistani stehen (Liwa Ali al-Akbar, Furqat Imam Ali al-Qitaliyah, und Furqat al-Abbas al-Qitaliyah) und dem (früheren) Premierminister Abadi gegenüber loyal sind. Ihre Truppen sind zahlenmäßig schwächer als die pro-iranischen Gegenspieler und setzen sich aus ca. 20.000 Kämpfern zusammen.

Ihre Anhänger sind überwiegend durch die Fatwa Sistanis motivierte Freiwillige ohne politischen Ambitionen, die jedoch auf die Unterstützung des irakischen Verteidigungsministeriums zurückgreifen können. Der dritte Block umfasst die Milizen, die den von Ammar al-Hakim geführten Islamic Supreme Council of Iraq (ISIC bzw. SIIC, Oberster Islamischer Rat des Irak (OIRI)) unterstützen, ferner die Anhänger des Predigers Muqtada al-Sadr. Hierbei handelt es sich um einflussreiche politische Fraktionen des Schiitentums mit komplex ausgestalteten Beziehungen zum Iran, welche sich zugleich in loser Gefolgschaft zur irakischen Zentralregierung befinden. Die Pro-Hakim-Milizen umfassen dabei die Gruppen Saraya Ansar al-Aqeeda, Liwa al-Muntathar und Saraya Ashura. Bei der wichtigsten dem Prediger Sadr loyalen Miliz handelt es sich um die Gruppe Saraya al-Salam (Peace Brigades bzw. Friedenskompanien/-brigaden/-schwadrone), ehemals bekannt als Mahdi-Armee (Jaish al-Mahdi (JAM)).

Schiitische Milizen werden in zahlreichen Berichten beschuldigt, in der Zeit von Ende 2013 bis in das Jahr 2014 im Zentralirak sowie im Süden des Landes Mitglieder sunnitischer Stämme, die zu den politischen Gegnern Malikis zählten, exekutiert oder widerrechtlich verhaftet und in geheimen Gefängnissen eingesperrt zu haben, um Maliki eine schiitische Mehrheit in diesen Provinzen zu sichern. Zudem wird im Zeitraum von März bis Juli 2014 von der Tötung von 109 sunnitischen Männern in Bagdad bzw. den Randbezirken der Stadt berichtet. In zahlreichen Berichten wird von weiteren massiven Menschenrechtsverletzungen gegenüber Sunniten durch schiitische Milizen im Zentralirak und im Süden des Landes in Kooperation mit den regulären Sicherheitskräften der irakischen Armee bzw. unter ihrer Duldung berichtet. Diese reichen über Massenhinrichtungen, gewaltsame Vergeltungsmaßnahmen gegenüber der sunnitischen Zivilbevölkerung nach Anschlägen des IS, willkürliche (Massen-)Verhaftungen und Inhaftierungen von Sunniten und mutmaßlichen IS-Unterstützern in geheimen Haftanstalten nach Rückeroberung der vom IS besetzten Gebiete, Zerstörung sunnitischer Dörfer und Vertreibung der Bevölkerung, Einschüchterung von Wählern, Bedrohung von Journalisten sowie Fälle von Verschwindenlassen, Entführungen, Folter und Tötungen, die vornehmlich auf sunnitische Männer und Jungen abzielen (ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Aktivitäten der Asa'ib Ahl al-Haqq, insbesondere Verhalten gegenüber sunnitischen MuslimInnen, 2. Februar 2018; ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Aktivitäten von Asa'ib Ahl al-Haqq, 20. Februar 2017; ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Bagdad: Aktivitäten der Milizen der Asa'ib Ahl al-Haqq seit 2013 bis heute; Übergriffe auf die Zivilbevölkerung, 30. November 2017; Deutsches Orient-Institut, Bedrohung von Sunniten in Basra / Südirak, 12. März 2018; Amnesty International, Miliz Al-Haschd Al-Schabi (PMU), 19. September 2018). Dabei sind auch Fälle dokumen-

tiert, in denen Milizen nach der rechtswidrigen Tötung männlicher Sunniten Bekennerschreiben am Tatort zurückließen (ACCORD, Aktivitäten von Asa'ib Ahl al-Haqq, 20. Februar 2017, S. 6).

Diese Erkenntnisse zur Bedrohung sunnitischer Männer durch schiitische PMF-Milizen finden ihre sachliche Entsprechung in den persönlichen Anhörungen des Klägers zu 1) und der Klägerin zu 2). Das Gericht ist aufgrund der glaubhaften und äußerst lebensnahen Schilderungen beider Kläger zu der Überzeugung gelangt, dass Mitglieder schiitischer PMF-Milizen die Kläger wegen ihrer sunnitischen Religionszugehörigkeit, den Kläger zu 1) darüber hinaus wegen dessen früherer Tätigkeit für ausländische Firmen, vertreiben, andernfalls töten wollten.

Der Einzelrichter teilt nicht die Würdigung durch das Bundesamt, dass die von den Klägern in der Anhörung beim Bundesamt gemachten Angaben zu der jüngsten Bedrohung durch die Miliz im Jahr 2015 nicht glaubhaft seien, sondern nur einen Vorwand für die bereits beabsichtigte Ausreise darstellen würden.

Nach den oben beschriebenen Maßstäben für eine gelungene Glaubhaftmachung ist es den Klägern zu 1) und 2) nach Würdigung des Einzelrichters gelungen, ein stimmiges Verfolgungsschicksal vorzutragen. Gerade die im [REDACTED] 2007 bereits begonnenen Übergriffe schiitischer Milizen gegenüber der sunnitischen Bevölkerung, wie sie die Kläger zu 1) und 2) anschaulich und detailreich beschrieben haben, entsprechen den vorliegenden Erkenntnismitteln aus der damaligen Zeit (UNHCR, Auskunft an VG Köln, zur konfessionellen Gewalt, Bagdad, zur Vertreibung infolge konfessioneller Gewalt, 8. Oktober 2007). Die Kläger haben wiederholt und frei von Widersprüchen in mehreren Anhörungen bzw. Stellungnahmen detailreich und unter Beschreibung deliktsspezifischer Merkmale sowie unter Angabe räumlich-zeitlicher Verknüpfungen nebst Schilderung der Motivations- und Gefühlslage der Beteiligten, die Übergriffe und Bedrohungen beschrieben. Auf die ausführlichen Protokolle der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen.

Der Kläger zu 1) hat insbesondere den Ausgangspunkt der Bedrohungslage im Jahr 2007 lebensnah und anschaulich, geradezu als ob er die Ereignisse noch einmal wie einen Film vor seinem Auge ablaufen ließ, beschrieben und war auch in der Lage spontan Nachfragen detailreich zu beantworten, was ebenfalls ein Indiz für eine wahrheitsgemäße Aussage ist. Dabei vermochte es der Kläger zu 1) auch mimisch und gestisch zu beschreiben, wie sich die Person in seinem Wohnzimmer an dem Freitag verhalten hat. Er konnte Gesprächsinhalte wiedergeben, was auch für eine Realitätsnähe

spricht. Entsprechendes gilt für die Angaben des Klägers zu 1) in Bezug auf das erneute Auftreten der Männer der Miliz etwa eine Woche später, als der Kläger zu 1) die Milizen zu Hause bewaffnet erwartete. Der Kläger war insbesondere diesbezüglich in der Lage, innere Vorgänge und zwiespältige Gefühle, hinsichtlich der Gefahrenlage etwa, zu schildern. Auch diese Gefühlsschilderungen weisen auf die Wiedergabe real Erlebtem hin. Gerade im Hinblick auf das letzte Auftreten der Miliz bei den Klägern im Jahr 2007 war auch die Aussage der Klägerin zu 2) sehr glaubhaft und darüber hinaus die Klägerin zu 2) überaus glaubwürdig. An ihren wiederholt - jedoch ohne jegliche Übertreibung - aufgetretenen Gefühlsregungen (Traurigkeit, Freude, Ärger, Angst) wurde deutlich, dass sie tatsächlich Erlebtes noch einmal schilderte. Beispielhaft sei die Aussage der Klägerin zu 2) erwähnt auf die Nachfrage des Einzelrichters, ob ihr bekannt gewesen sei, dass ihr Mann und dessen Bruder sich bewaffnet hätten, um die Milizionäre nötigenfalls mit Waffengewalt zu empfangen. Die Antwort der Klägerin zu 2), sie habe Gefühle gehabt, die sie nicht beschreiben könne und die man auch nicht aushalten könne, gab die Klägerin zu 2) in einer Art und Weise wieder, dass man ihr auch ohne die Sprache zu verstehen, ihre Gefühle die von Verzweiflung, Angst und Hoffnung auf einen guten Ausgang der Sache geprägt waren, spüren konnte, sodass keine Zweifel bestehen, dass die Klägerin zu 2) tatsächlich Erlebtes wiedergab. Der Einzelrichter hat demzufolge auch keinen Zweifel daran, dass trotz der zwischenzeitlich vergangenen Zeit und dem Umstand, dass der Kläger zu 1) im Jahr 2011 seine Tätigkeit für ausländische Unternehmen im Sicherheitsbereich aufgab, die Familie der Kläger im Jahr 2015 wiederum in das Visier der Miliz geraten und einer Bedrohungslage erneut ausgesetzt gewesen ist. Auch diesbezüglich hat die Klägerin zu 2) die Situation widerspruchsfrei geschildert, wonach ein Angehöriger der Miliz derjenige gewesen sei, der auch im Jahr 2007 anwesend gewesen sei und kein Zweifel daran gelassen habe, dass die Männer den Kläger zu 1) wegen des vorangegangenen Geschehens erneut suchen und bedrohen würden.

Hinzu kommt, dass die insgesamt detailreichen Angaben der Kläger durch eine Vielzahl vorgelegter Unterlagen Bestätigung finden. Zwar ist bekannt, dass gegen Bezahlung im Irak jegliche Urkunde beschaffbar ist, also auch echte Urkunden mit falschem Inhalt oder völlige Totalfälschungen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak (Stand: Dezember 2018), 12. Januar 2019, S. 27). Hier haben die Kläger aber eine Vielzahl unterschiedlicher Schriftstücke und Ausweise vorgelegt, die mit einer insgesamt stimmigen Verfolgungsgeschichte im Einklang stehen und deren Herkunft durch den Kläger zu 1) nachvollziehbar erläutert werden konnte.

Für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Kläger spricht auch, dass ihre Schilderungen konstant geblieben sind und die Vorfälle sich in ihrer Intensität nicht etwa steigerten. Vielmehr schilderten beide angehörtene Kläger die einzelnen Übergriffe sowohl im Kern als auch im Nebengeschehen logisch konsistent, mit einem erheblichen quantitativen Detailreichtum nebst Nennung ungewöhnlicher Details, nebst spontaner Ergänzungen bzw. Verbesserungen. Dies gilt auch für die Schilderung der nach wie vor bestehenden Bedrohungslage. Hierzu haben die Kläger ebenfalls konkret beschrieben, wie sich die Familie durch wiederholte Wechsel ihrer Aufenthaltsorte geschützt hat, um so der Bedrohungslage zeitweise zu entgehen.

Auf Basis dieser tatsächlichen Feststellungen wurden die Kläger von den Angehörigen der Miliz im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 HS 1, Abs. 3 AsylG verfolgt, d.h. mit dem Tode bedroht und aus dem eigenen Heim wiederholt vertrieben. Anknüpfungspunkt der Verfolgung bildete dabei der Umstand, dass die Kläger zum Zeitpunkt der Verfolgungshandlung sunnitischen Glaubens waren (§ 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG) und der Kläger zu 1) gefahrerhöhend ehemaliger Mitarbeiter westlicher Firmen gewesen ist.

Die den Klägern drohende Verfolgung ist auch flüchtlingsrechtlich beachtlich im Sinne des § 3c AsylG. Hiernach kann die Verfolgung ausgehen vom Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die in Nummer 2 der Norm genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Bei den der PMF zugehörigen Milizen handelt es sich um staatliche Organisationen im Sinne des § 3c Nr. 1 AsylG. Zum Staat im Sinne dieser Vorschrift rechnen alle seine Organe im weiteren Sinne (Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 3c AsylG, Rn. 4). Für die Zurechnung zur staatlichen Sphäre ist es dabei ausreichend, dass sich der Staat der betreffenden Personen oder Gruppierung zur Herrschaftsausübung bedient (Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, Stand: November 2017, § 3c AsylG, Rn. 2). Eine asylrechtlich relevante Verantwortlichkeit des Staates für Verfolgungsmaßnahmen (privater) Dritter ist ferner nicht nur in dem Fall anzunehmen, in dem diese Verfolgungsmaßnahmen auf Anregung des Staates zurückgehen oder doch dessen Unterstützung oder einvernehmliche Duldung genießen, wie z. B. bei faktischer Einheit von Staat, Staatspartei oder Staatsreligion. Übergriffe sind vielmehr auch dann einem Staat zurechenbar, wenn der an sich schutzwillige Staat zur

Verhinderung von Verfolgungsmaßnahmen prinzipiell und auf gewisse Dauer außerstande ist, weil er das Gesetz des Handelns an andere Kräfte verloren hat und seine staatlichen Sicherheits- und Ordnungsvorstellungen nicht mehr durchzusetzen vermag (Bergmann, a.a.O., Rn. 4; BVerwG, Urteil vom 22. April 1986 – 9 C 318/85 -, NVwZ 1986, S. 928 f., LS 3). So liegt es hier. Der irakische Staat bedient sich der der PMF zugehörigen schiitischen Milizen zur Herrschaftsausübung, weil er sie unter dem Dachverband der PMF in die offizielle Struktur der irakischen Sicherheitskräfte eingegliedert sind und die schiitischen Milizen überdies finanziell sowie mit Waffen unterstützt (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Irak, 24. August 2017 [letzte Kurzinformation eingefügt am 23. November 2017], S. 70). Die PMF-Milizen sind mittlerweile eng mit dem irakischen Staat verknüpft. Das Auswärtige Amt erklärt in seinem Lagebericht zum Irak, durch die staatliche Akzeptanz, teilweise Führung und Bezahlung der Milizen der PMF verschwimme die Unterscheidung zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, 12. Februar 2018, S. 15 und vom 12. Januar 2019, S. 16).

Darüber hinaus nimmt der irakische Staat das (kriminelle) Handeln von Mitgliedern der schiitischen Milizen tatenlos zur Kenntnis. Die tatsächliche Möglichkeit des irakischen Staates, über Befehle und Weisungen auf die PMF Einfluss zu nehmen, beschreibt das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in seinem den Irak betreffenden Länderbericht für das Jahr 2017 dabei wie folgt (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Irak, 24. August 2017 [letzte Kurzinformation eingefügt am 23. November 2017], S. 78):

„Obwohl das Milizenbündnis unter der Aufsicht des 2014 gegründeten Volksmobilisierungskomitees steht und Ende 2016 ein Gesetz in Kraft trat, das die Volksmobilisierung dem regulären irakischen Militär in allen Belangen gleichstellt und somit der Weisung des Ministerpräsidenten als Oberkommandierendem unterstellt, hat der irakische Staat nur mäßige Kontrolle über die Milizen. [...] Die einzelnen Teilorganisationen agieren größtenteils eigenständig und weisen eigene Kommandostrukturen auf, was zu Koordinationsproblemen führt und letztendlich eine institutionelle Integrität verhindert [...].“

An anderer Stelle heißt es zu den Einflussmöglichkeiten des irakischen Staates auf die PMF in noch deutlicheren Worten (BFA, a.a.O., S. 35, 108):

„Diese Integration der schiitischen Milizen in die Regierungskräfte, die von vielen sunnitischen Politikern bekämpft wurde (HRW 16.2.2017), ist mehr formeller Natur,

um den äußeren Schein zu wahren. In der Realität gibt es im Irak keine offizielle Instanz (auch nicht die Regierung), die die Fähigkeit hat, die Milizen zu kontrollieren (Hiltermann 26.4.2017). Die Eingliederung der Milizen in die irakische Sicherheitsstruktur sichert ihnen einerseits eine Finanzierung durch den Irak, während die [effektive] Kontrolle über einige der mächtigsten Einheiten weiterhin dem Iran obliegt.“

„Den staatlichen Stellen ist es nicht möglich, das Gewaltmonopol des Staates sicherzustellen, insbesondere schiitische Milizen, aber auch sunnitische Stammesmilizen handeln eigenmächtig. Dies geht einher mit Repressionen, mitunter auch Vertreibungen von Angehörigen der jeweils anderen Konfession. Minderheiten geraten oft zwischen die Fronten (AA 7.2.2017).“

Es sprechen derzeit auch keine stichhaltigen Gründe im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie gegen die Vermutung, dass die Kläger im Falle einer Rückkehr erneut von Verfolgung bedroht werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob stichhaltige Gründe gegen die Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung sprechen, sind insbesondere die Schwere der drohenden Rechtsgutverletzungen und das Ausmaß der drohenden Gefahr zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 - 10 C 11.08 - juris Rn. 19; Nds. OVG, Urteil vom 28. Juli 2014 - 9 LB 2/13 - juris Rn. 30). Der Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie liegt dabei der Gedanke zugrunde, dass es einem vor seiner Ausreise unmittelbar von Verfolgung bedrohten Ausländer nicht zuzumuten ist, das Risiko einer Verfolgungswiederholung zu tragen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 7. März 2013 - A 9 S 1873/12 - juris Rn. 26). In Anwendung dieses rechtlichen Maßstabs liegen derzeit keine stichhaltigen Gründe vor, welche die Annahme rechtfertigen könnten, dass die Kläger im Falle der Rückkehr in den Irak nicht mehr Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würden, die an ihre sunnitische Glaubenszugehörigkeit anknüpfen.

Die Kläger könnten sich schließlich auch dann nicht auf wirksamen staatlichen Schutz berufen, sofern man die ihnen drohende Verfolgung durch Milizangehörige als eine Verfolgung von sonstigen nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG einstufen würde. Der irakische Staat sowie die in § 3c Nr. 2 AsylG genannten Akteure sind nämlich, wie dargestellt, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung durch Angehörige der PMF zu bieten, da ein effektiver Schutz von Gewaltanwendungen durch Milizen im Irak nicht gegeben ist (ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak vom 27. März 2017 zur aktuellen Lage in Bagdad).

Eine innerstaatliche Fluchtalternative steht den Klägern nicht zu Verfügung. Einem Ausländer wird der Flüchtlingsstatus nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von dem vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG). Die Verweisung auf eine interne Fluchtalternative ist nur zumutbar, wenn dort nicht andere, unzumutbare Nachteile drohen, so, wenn dem Asylsuchenden am Ort der internen Schutzalternative ein Leben erwartet, das zu Hunger, Verelendung sowie zum Tod führt oder, wenn er dort nichts anderes zu erwarten hat als ein „Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“ (BVerwG, Beschluss vom 17. Mai 2006 - 1 B 100/05 -, juris; BVerwG, Beschluss vom 21. Mai 2003 - 1 B 298/02 -, juris). Die Kläger befinden sich aufgrund der vorangegangenen Geschehnisse in einer derart vulnerablen Situation, dass von ihnen nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich in einem anderen Landesteil des Irak niederlassen. Wirksamer interner Schutz vor den im Irak einflussreichen schiitischen Milizen steht den Klägern dort nicht zur Verfügung.

Da den Klägern unter Aufhebung der betreffenden Antragsablehnung in Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen ist, besteht kein Anlass für eine weitere Entscheidung über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG oder sonstige Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, so dass die Nrn. 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes ebenfalls aufzuheben waren (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 AsylG [„oder“] und § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG).

Des Weiteren sind auch die verfügte Abschiebungsandrohung und die Ausreisefristbestimmung (Nr. 4 des Bundesamtsbescheids) rechtswidrig und daher aufzuheben. Denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 und § 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung nur, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Umgekehrt darf im Fall der Flüchtlingszuerkennung eine Abschiebungsandrohung nicht ergehen. Letzteres ist im gerichtlichen Verfahren – wenn auch noch nicht rechtskräftig – festgestellt.

Schließlich war auch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG (Nr. 5 des Bundesamtsbescheids) aufzuheben, weil mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung auch die Voraussetzungen für die Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 2 AufenthG entfallen (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Schlonsak-Varwig

Beglaubigt  
Oldenburg, 14.10.2019

- elektronisch signiert -  
Weigel  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle